

Organisationsgesetz der Gemeinde Malans

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 10. Juni 2024

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Das Organisationsgesetz der Gemeinde Malans regelt die Aufgaben, Zuständigkeiten und Organisation der Geschäftsleitung, der ständigen Kommissionen sowie der Stimmenzählenden der Gemeinde Malans.
- ² Für temporär eingesetzte, nichtständige Kommissionen und Arbeitsgruppen findet das vorliegende Gesetz nur sinngemäss Anwendung.
- ³ Der Gemeindevorstand erlässt ausführende Bestimmungen in einer Organisationsverordnung.

1. Geschäftsleitung

Art. 2 Aufgaben und Zuständigkeiten

- ¹ Der Geschäftsleitung obliegt die operative Leitung der Gemeinde. Die Geschäftsleitung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Geschäftsführung;
- b) Vorberatungs- und Vorbereitungsfunktion;
- c) Besondere Entscheidungsbefugnisse:

1. Betriebsbewilligungen

Die Geschäftsleitung vergibt Gastwirtschafts-, Festwirtschafts- und andere Betriebsbewilligungen, soweit die Kompetenz durch das kommunale oder übergeordnete Recht nicht ausdrücklich dem Gemeindevorstand vorbehalten ist.

2. Forst

Die Revierförsterin bzw. der Revierförster entscheidet in Absprache mit der bzw. dem zuständigen Departementsvorsteherin bzw. Departementsvorsteher über Holzverkäufe, welche den Betrag von CHF 50'000.00 pro Holzschlag nicht übersteigen. Die entsprechenden Holzverkäufe sind seitens des Revierförsters der Geschäftsleitung zur Kenntnisnahme schriftlich mitzuteilen. Über Holzverkäufe, welche CHF 50'000.00 pro Holzschlag übersteigen, entscheidet die Geschäftsleitung gestützt auf einen Antrag der Revierförsterin bzw. des Revierförsters.

- d) Finanzkompetenzen:

Die Geschäftsleitung hat die Finanzkompetenzen im Rahmen des genehmigten Budgets sowie bis CHF 10'000.00 für nicht im Budget enthaltene einmalige Ausgaben und bis CHF 5'000.00 für nicht im Budget enthaltene wiederkehrende Ausgaben. Der Gesamtbetrag der von der Geschäftsleitung beschlossenen nicht budgetierten Ausgaben darf pro Jahr CHF 50'000.00 für einmalige und CHF 10'000.00 für wiederkehrende Ausgaben nicht überschreiten. Über diese Beträge hinausgehende Ausgaben werden auf Antrag der Geschäftsleitung im Rahmen der Verfassungskompetenz vom Gemeindevorstand oder der Gemeindeversammlung beschlossen.

² Die Bevölkerung wird über Geschäftsleitungsentscheide nach den gleichen Kriterien wie bei den Gemeindevorstandsentscheiden unterrichtet.

³ Der Gemeindevorstand überwacht deren Arbeit.

2. Ständige Kommissionen

Art. 3 Ständige Kommissionen

¹ Es werden folgende ständige Kommissionen bestellt:

- Baukommission (Art. 59 ff. der Gemeindeverfassung)
- Schulkommission (Art. 56 ff. der Gemeindeverfassung)
- Alpkommission
- Energiestadtkommission
- Finanzkommission
- Kulturkommission
- Natur- und Landschaftskommission

Art. 4 Aufgaben und Zuständigkeiten

¹ Soweit keine abweichenden Vorschriften bestehen, haben die ständigen Kommissionen keine Behördenfunktion. Sie beraten Geschäfte zuhanden der zuständigen Behörden vor und können Antrag stellen.

² Die ständigen Kommissionen können über das für ihren Zuständigkeitsbereich beschlossene Budget der Erfolgsrechnung frei verfügen.

Art. 5 Zusammensetzung

¹ Die ständigen Kommissionen bestehen – soweit keine abweichenden Vorschriften bestehen – aus jeweils drei bis maximal sieben stimmberechtigten Mitgliedern.

² Ein Mitglied des Gemeindevorstandes, welches von diesem bezeichnet wird, gehört der ständigen Kommission jeweils von Amtes wegen an.

³ Die ständigen Kommissionen können in Absprache mit dem Gemeindevorstand ferner externe Fachpersonen in beratender Funktion beiziehen.

⁴ Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

Art. 6 Amtsdauer

Die Mitglieder der ständigen Kommissionen sind für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer endet jeweils Ende Mai, erstmals am 31. Mai 2025.

Art. 7 Wahl

Die Wahl der Mitglieder der ständigen Kommissionen erfolgt durch den Gemeindevorstand, jeweils im 1. Quartal des Kalenderjahres vor Beginn einer neuen Amtsperiode.

Art. 8 Demission

Mitglieder der ständigen Kommissionen haben ihre Demission spätestens bis zum 30. September vor Ablauf einer Amtsperiode dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.

3. Stimmenzählende

Art. 9 Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler

Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler der Gemeinde Malans werden den ständigen Kommissionen bezüglich Amtsdauer, Wahlverfahren und Besoldung gleichgestellt.

4. Schlussbestimmungen

Art. 10 Inkraftsetzung

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung per sofort in Kraft.